

ertigung-



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

*KLASCH*  
*Q Fal Nigeria*

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 44147 Dortmund

Datum: 01.06.2012 -

Gesch.-Z.: 5494865 - 232

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

geb. a [REDACTED] Nigeria

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Nigeria

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Becher & Dieckmann  
Münsterplatz 5  
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 07.02.2011 (Az.: 5455113-232) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Nigeria vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 07.02.2011 (Az.: 5455113-232) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

### Begründung:

Die Antragstellerin ist nigerianischer Staatsangehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 5455113-232 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nicht vorliegen.

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90441 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

E-Mail  
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale

09 11 9 43 00

☎ Zentrale

09 11 9 43 40 00

Bankverbindung

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale  
Dienstleistungen/Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank - Filiale Regensburg  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 3300

Am 15.07.2011 stellte die Antragstellerin schriftlich einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7. Satz 1 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, sie sei an HIV erkrankt. Ferner habe sie als kranke alleinstehende Frau mit Kind in Nigeria nicht die Möglichkeit, ein Existenzminimum zu erwirtschaften.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Nigeria vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihre Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Nigeria auszugehen ist.

Im Rahmen einer Schwangerschaftsuntersuchung wurde nach Attest des Universitätsklinikums Bonn vom 14.07.2011 eine HIV Infektion festgestellt worden. Danach muss sich die Antragstellerin einer Therapie unterziehen, die sie nach Aussage des Klinikums in Nigeria nicht erhalten wird, was dazu führt, dass sie durch ein verschlechterndes Immunsystem sofortiger Lebensgefahr ausgesetzt sein würde.

Die Antragstellerin wird als alleinstehende kranke Frau mit Kleinkind keinesfalls in Nigeria ihr Existenzminimum erwirtschaften können. Sie würde bei Rückkehr direkter Lebensgefahr ausgesetzt sein. Das Kind (siehe 5484934-232) wäre alleine in Nigeria aufgrund fehlender Familien-, und Stammesbindung nicht überlebensfähig. Es besteht bei Rückkehr nach Nigeria für die Antragstellerin und auch ihr Kind (5484934-232) die direkt unmittelbare Gefahr für Leib und Leben.

2.

Die mit Bescheid vom 07.02.2011 (Az.: 5455113-232) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Repenning

